



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 28. Juni 1965

Teil II 14r.65 \* 1

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 65	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über Veränderungen der Leitung, Organisation- und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens .....	479
1. 6. 65	Dritte -Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen .....	481
28. 5. 65	Anordnung über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen .....	482
1. 6. 65	Anordnung über die Neugestaltung der Ausbildung von Ökonomen an den Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	484
9. 6. 65	Anordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse privater Betriebe .....	485
9. 6. 65	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) .....	486

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des IV<sup>^</sup>nisterrates  
über Veränderungen der Leitung, Organisation  
und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens.**

Vom 14. Juni 1965

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 8. Dezember 1964 über Veränderungen der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens (Auszug) bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Juni 1965

**Der Leiter  
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t  
Staatssekretär

**Beschluß  
über Veränderungen der Leitung, Organisation und  
Arbeitsweise des Liegenschaftswesens.**

Vom 8. Dezember 1964

(Auszug)

In Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates zum neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist es notwendig, die Leitung, Organisation und Arbeitsweise auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens zu verändern. Dazu beschließt der Ministerrat folgendes:

- (1) Auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens sind als Fachorgane der Räte der Bezirke mit Wirkung vom 1. Januar 1965 Liegenschaftsdienste zu bilden,

deren Aufgaben und Zuständigkeit sich jeweils auf den territorialen Bereich eines Bezirkes erstrecken. Die Fachorgane des Liegenschaftswesens führen die Bezeichnung: „Rat des Bezirkes..... Liegenschaftsdienst“.

- (2) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes unmittelbar zu unterstellen.

- (3) Die Anleitung und Kontrolle der Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke erfolgt durch das Ministerium des Innern. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung der Perspektivaufgaben des Liegenschaftswesens entsprechend den volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen in Abstimmung mit den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen;
- Ausarbeitung von Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur systematischen Anwendung ökonomischer Hebel auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens;
- Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen;
- Kontrolle der Erfüllung der Hauptaufgaben und Erarbeitung von grundsätzlichen Analysen auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens;
- perspektivische Planung der Entwicklung und Qualifizierung der Kader, insbesondere der Leitungskräfte des Liegenschaftswesens.

